

Neues Datenschutzgesetz seit 1.9.2023 in Kraft

Am 1. September 2023 ist in der Schweiz das neue Datenschutzgesetz (DSG) in Kraft getreten, das zum Ziel hat, Personen in ihren Grundrechten in Bezug auf die Bearbeitung ihrer Daten stärker zu schützen. Auch wenn bereits ein Datenschutzgesetz in Kraft war, welches es zu beachten galt, sind einige der Vorgaben verschärft worden. In unserem Fall betrifft dies Auflagen, die den Schutz von Patientinnen- und Patientendaten in allen Gesundheitsbereichen vor Missbrauch beinhalten.

Selbstbestimmung über eigene Daten der Patient*innen stärken

Primäre Absicht des neuen DSG ist die Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten über ihre eigenen Daten. Dadurch wird von den Leistungserbringern grössere Transparenz gefordert. Viele der Datenschutzbestimmungen sind bereits in unseren Reglementen enthalten und unseren Mitgliedern bekannt. Über die Anpassungen wurden unsere Mitglieder detailliert informiert. Zusammengefasst sind dies folgende Punkte:

1. Datenschutzerklärung

Patient*innen und Klient*innen müssen transparent über Datenbearbeitungen informiert werden, die ihre Person betreffen. Dies gilt sowohl für die Bearbeitung von Daten in der Psychotherapiepraxis, aber auch für die Weiterleitung von Daten an Dritte.

2. Patientenformular/Einwilligungserklärung

Patientinnen und Patienten müssen ihr Einverständnis über die Verwendung ihrer Daten erklären. Eine allfällige Weiterleitung an Dritte bedarf ebenfalls ihrer Einwilligung.

3. Geheimhaltungsvereinbarung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und allfällige Mitarbeitende unterliegen dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB. Sollten Dritte mit der Datenbearbeitung in irgendeiner Form beauftragt werden, müssen Sie eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

4. Auskunfts- und Herausgabegesuche

Die Patient/innen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter/innen haben Anspruch auf Einsichtnahme in dies Unterlagen sowie in die Korrespondenz mit Krankenkassen, Behörden etc. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung. Der gesetzlichen Vertretung steht das Einsichtsrecht zu, sofern der urteilsfähige Patient oder die urteilsfähige Patientin nicht widerspricht oder nicht überwiegende Interessen gegen Einsichtnahme durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter vorliegen. In beiden Fällen muss gewährleistet werden, dass die Vertraulichkeit der Daten bestehen bleibt.

5. Aufbewahrung und Archivierung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen Personendaten während 10 Jahren aufbewahren. Kantonale Gesetzesvorgaben können allerdings davon abweichen und sind zu überprüfen.

6. Recht auf Löschung der betroffenen Person

Eine Patientin oder ein Patient kann die Löschung ihrer Daten beantragen. Es muss ihr oder ihm mitgeteilt und begründet werden, ob die Lösung erfolgt ist oder nicht erfolgen kann. Bei Löschungen gilt es grundsätzlich Zurückhaltung zu üben.

7. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen und Meldepflicht

Gehen Personendaten unabsichtlich oder widerrechtlich verloren, besteht eine Meldepflicht, sofern die Datenschutzverletzung für den Patienten oder die Patientin ein grosses Risiko oder eine Gefährdung besteht. Es wird empfohlen, eine Checkliste zu erstellen, welche die relevanten Punkte für den Fall einer Datenschutzverletzung enthält.